

1. Zur **Zuständigkeit des Gerichts** für die Entscheidung vgl. §357 Abs. 1 StPO; §31 Abs.3, §33 Abs.3, § 45 der 1.DB zur StPO. Zur Mitwirkung von Schöffen vgl. § 357 Abs. 2. Zur ausnahmsweise anzuberauernden mündlichen Verhandlung vgl. die entsprechend geltende Anm.3.4. zu §343.

2. Die **Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung** ist auch zulässig, wenn die Aufenthaltsbeschränkung zeitlich unbegrenzt (vgl. § 52 Abs. 1 StGB) oder auf der Grundlage des § 3 der VO über Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen wurde. Zur Vorbereitung der Entscheidung vgl. § 31 Abs. 2 der 1. DB zur StPO.

3. Zur Vorbereitung der Entscheidung über die **Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbots** vgl. § 45 der 1. DB zur StPO.

4. Zur Vorbereitung der Entscheidung über die **Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Fahrerlaubnisentzugs** (die Fahrerlaubnis wird durch den Führerschein nachgewiesen [vgl. §2 Abs. 2 StVZO]) vgl. § 33 Abs. 1 und 4 der 1. DB zur StPO.

5. Der **Beschluß** ist von Amts wegen oder auf Antrag zu erlassen, zu begründen (vgl. § 182 Abs. 1) und dem Staatsanwalt zuzustellen; an andere An-

tragsteller und den Verurteilten genügt formlose Mitteilung (vgl. § 184 Abs. 2). Vor der Beschlußfassung ist der Staatsanwalt zu hören (vgl. § 177), falls er nicht Selbst den Antrag gestellt hat. Der Beschluß ist nur vom Staatsanwalt anfechtbar (vgl. § 359). Zum Zeitpunkt des Eintritts der Wirkung des Beschlusses vgl. Anm. 3.3. zu § 350.

6. **örtliche Organe der Staatsmacht** sind die Volksvertretungen in der Hauptstadt, den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie ihre Räte (vgl. Art. 81-85 Verfassung; §§ 1, 9 GöV).

7. **Gesellschaftliche Organisationen** i. S. dieses Gesetzes sind z. B. der FDGB, die FDJ, der DFD, der DTSB, der VKSK und die freiwillige Feuerwehr. Das Antragsrecht haben die Leitungen dieser Organisationen.

8. Zu den **Kollektiven der Werktätigen** vgl. Anm. 1.11. zu §342. Anträge der Kollektive der Werktätigen können im Zusammenwirken mit einer im Arbeits- oder sonstigen Lebensbereich dieser Kollektive bestehenden gesellschaftlichen Organisation gestellt werden.

9. Der **Verurteilte** ist nicht antragsberechtigt.

§348

Todesurteile

(1) Die Vollstreckung eines Todesurteils ist nicht zulässig, solange über ein Gnadengesuch für den Verurteilten nicht entschieden worden ist.

(2) An Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder des für die Vollstreckung bestimmten Zeitpunktes schwanger sind, wird die Todesstrafe auch nach der Entbindung nicht vollstreckt.

(3) An Geisteskranken darf die Todesstrafe nicht vollstreckt werden.

1.1. Zur Vollstreckung einer **Todesstrafe** vgl. § 60 Abs. 1 StGB; § 339 Abs.2 StPO. Die Rechtskraft des Urteils ist Voraussetzung der Vollstreckung (vgl. Anm. 1.2. zu § 340). Zum Verbot des Ausspruchs der Todesstrafe gegenüber Frauen, die zur Zeit der Tat oder der Verurteilung schwanger waren oder sind, vgl. §60 Abs. 2 StGB.

1.2. Die Entscheidung über ein **Gnadengesuch** berührt nicht die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit des Urteils. Sie beseitigt oder ändert jedoch — im Unter-

schied zur Amnestie, die zugunsten eines größeren, namentlich nicht benannten Personenkreises wirkt - für namentlich bestimmte Personen die gerichtlich festgelegten Rechtsfolgen der Straftat in der in der Gnadenentscheidung bestimmten Weise.

2. Bei **Schwangerschaft zur Zeit der Tat oder Verurteilung** darf die Todesstrafe nicht vollstreckt werden, auch wenn das Gericht diese Strafe in Unkenntnis der Schwangerschaft ausgesprochen hat. Als Zeit der Verurteilung gilt der Zeitraum von der